

GZ. A8/2-004515/2007-7

Graz, 19. November 2009

Finanz-, Beteiligungs- und  
Liegenschaftsausschuss:

Änderung der Grazer  
Kanalabgabenordnung 2005

BerichterstellerIn:

.....

## Bericht an den Gemeinderat

Die Erhebung der laufenden Kanalbenutzungsgebühren der Landeshauptstadt Graz erfolgt derzeit gestützt auf die Grazer Kanalabgabenordnung 2005 – KanAbgO 2005, zuletzt in der Fassung der Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 14 vom 29. Dezember 2008. Die Höhe der Gebühren basiert auf einer betriebswirtschaftlichen Kostenrechnung; diese entspricht den gesetzlichen Vorgaben sowie der Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts.

Die aktuelle Finanzsituation der Stadt macht es notwendig, mögliche Optimierungspotenziale (auch) im Einnahmenbereich auszuschöpfen. Daher sind die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, in einem kostendeckenden Ausmaß zu erheben. Auch der Bundesrechnungshof hat anlässlich des „Follow Up zur Gebarungüberprüfung 2002“ darauf hingewiesen, dass Kostenunterdeckungen in Gebührenhaushalten zu vermeiden und allenfalls angemessene Tarifierpassungen vorzunehmen seien.

Losgelöst von der aktuellen Finanzsituation einer Gemeinde sollten die mit der Führung des Gebührenhaushaltes Kanal verbundenen Kosten durch die Erträge dieses Haushaltes gedeckt werden. Damit wäre dem Prinzip der Verursachungsgerechtigkeit bei der Erwirtschaftung der Mittel zur Finanzierung der Aufgaben im Bereich dieser Daseinsvorsorge entsprochen und sicher gestellt, dass Kostenunterdeckungen nicht aus dem allgemeinen Haushalt abgedeckt werden müssen.

Die in Graz erhobenen Kanalbenutzungsgebühren wurden letztmalig mit Wirkung vom 1. Jänner 2009 verändert. Sie sind derzeit nicht kostendeckend. Es ist daher geboten, diese Gebühren in einem Ausmaß anzupassen, dass zumindest die für das Jahr 2009 erwartbare Geldentwertung in einer Tarifierpassung ihren Niederschlag findet. Daraus ergäbe sich mit 1. Jänner 2010 folgende (Netto-)Gebühr:

	Derzeit <sup>3</sup>	Ab 1. Jänner 2010 <sup>3</sup>
<b>Pauschale WC-Gebühr<sup>1</sup></b>	160,80 Euro	163,20 Euro
<b>Wassermehrverbrauch<sup>2</sup></b>	0,89 Euro	0,90 Euro

<sup>1</sup> Gebühr netto pro WC und Jahr bis zu einem Wasserverbrauch von 120m<sup>3</sup> pro WC und Jahr.

<sup>2</sup> Gebühr netto pro m<sup>3</sup> und Jahr für den über dem Pauschalverbrauch pro WC liegenden Wasserverbrauch.

<sup>3</sup> Die Gebühr wird noch mit 10% USt. belastet.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen stellt der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss den

## A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Z 13 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 41/2008, die einen integrierenden Bestandteil dieses Berichtes bildende Verordnung beschließen.

Anlage:  
Verordnung

Der Bearbeiter:  
*Mag. Gerald NIGL*  
*(elektronisch gefertigt)*

Der Abteilungsvorstand:  
Mag. Manfred MOHAB  
*(elektronisch gefertigt)*

Der Finanzdirektor  
Mag. Dr. Karl KAMPER  
*(elektronisch gefertigt)*

Der Finanzreferent:  
Stadtrat Univ. Doz. DI Dr. Gerhard RÜSCH  
*(elektronisch gefertigt)*

Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschusses am

.....

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

<b>Der Antrag wurde in der heutigen</b> <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. <b>Gemeinderatssitzung</b>		
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von . . . . . GemeinderätInnen		
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen)		<b>angenommen.</b>
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt	Graz, am	Der / Die SchriftführerIn:

**Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 19. November 2009 mit der die Grazer Kanalabgabenordnung 2005 (KanAbgO 2005) geändert wird**

Gemäß § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 in der Fassung BGBl. I Nr. 85/2008, § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 des Kanalabgabengesetzes, LGBl. Nr. 71/1955 in der Fassung LGBl. Nr. 81/2005, sowie § 45 Abs. 2 Z 13 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 41/2008, wird verordnet:

**Artikel I**

Die KanAbgO 2005, zuletzt kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 14 vom 29. Dezember 2008, wird wie folgt geändert:

**1. § 3 Abs. 2 lautet:**

„Bis zu einem Wasserverbrauch von 120 Kubikmeter pro Klosett und Jahr beträgt die Gebühr pauschaliert 163,20 Euro. Allein der Bestand eines angeschlossenen Klosetts begründet die Abgabepflicht.“

**2. § 3 Abs. 3 lautet:**

„Bei an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaften, die über kein an diese Anlage angeschlossenes Klosett verfügen, bei denen aber ein Wasserverbrauch anfällt, beträgt die Gebühr bis zu einem jährlichen Verbrauch von 120 Kubikmetern pauschal 163,20 Euro. Ein Mehrverbrauch wird gemäß Abs. 4 bemessen.“

**3. § 3 Abs. 4 lautet:**

„Übersteigt der Wasserverbrauch den der Pauschalgebühr zu Grunde gelegten Verbrauch, so wird der Mehrverbrauch zusätzlich verrechnet. Die Gebühr beträgt dabei 0,90 Euro pro Kubikmeter jährlich verbrauchten Wassers.“

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Mag. Siegfried Nagl)